

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 24 (1938)
Heft: 3

Rubrik: Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und war ein geschätztes Mitglied des Männerchors. Nach aussen ist der Heimgegangene nie hervorgetreten. Still erfüllte er die ihm obliegenden Pflichten und lebte nebst dem ganz sei-

ner Familie. Die Schulen und der Cäcilienverein gaben dem lieben Kollegen und Musiker offiziell das letzte Geleite. Er ruhe im Frieden Gottes!
—ö—

Himmelserscheinungen im Monat Februar

1. **Sonne und Fixsterne.** Mit immer steilern Windungen schraubt sich die Sonne im Februar gegen den Aequator hinauf, sodass sie am Monatsende schon eine mittägliche Höhe von 33° erreicht. Auf ihrer Bahn liegen die Sternbilder des Steinbocks und des Wassermanns. Im mitternächtlichen Gegenpol steht Regulus, ein Stern erster Grösse im Sternbild des

Löwen. Der Stier mit seinem glänzenden Hofstaat zielt nun den westlichen Abendhimmel.

2. **Planeten.** Die Planetensicht ist spärlich. Nur Mars und Saturn erscheinen in den ersten Abendstunden im Südwesten, wobei Mars den Saturn am Abend des 2. überholt. Beide Planeten werden in der gleichen Gegend (Sternbild der Fische) am 4. auch vom Mond überholt.

Dr. J. Brun.

Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Luzern. (Korr.) Aus einer Entscheidung des Erziehungsrates: „Zur Frage, ob auch die Gemeinde verpflichtet sei, den gesetzlichen Beitrag an das sog. Sterbequartal auszurichten, hat der Erziehungsrat in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat wie folgt Stellung genommen: Die Gemeinde kann den gesetzlichen Anteil an der Barbesoldung während des Sterbequartals nicht verweigern, wenn der Erziehungsrat im Sinne von § 160 des Erziehungsgesetzes vom Jahre 1910 an die Hinterlassenen eines im Amte verstorbenen Lehrers die entsprechende Zulage zur verfallenen Besoldung beschlossen hat; dagegen ist die Gemeinde nicht verpflichtet, auch die Holz- und Wohnungsentschädigung während des Sterbequartals auszurichten.“

Der luzernische Erziehungsrat macht darauf aufmerksam, dass alle Eingaben, Bewerbungen um Lehrstellen und alle Dispensationsgesuche von Kindern und Privaten und Gesellschaften stempelpflichtig sind. (Eine Bemerkung: Wir Lehrer sind viel zu wenig darauf bedacht, dafür zu sorgen, dass in allen Vereinen und Körperschaften, in denen wir tätig sind, alle stempelpflichtigen Rechnungen und Quittungen auch wirklich gestempelt werden. Durch Nichtstempeln pflichtiger Papiere bringen die Vereine, Private usw. den Staat um Einnahmen, die ihm vom Volke bewilligt wurden. Und wir Lehrer haben in erster Linie ein grosses Interesse daran, dass dem Staate gegeben wird, was ihm gehört. Das ist auch eine Gewissensfrage.)

Der Vorstand der Kantonalkonferenz (Kantonaler Lehrerverein) nimmt in einer Eingabe Stellung zur Frage der Teilnahme von Schulkindern an Vereinen. Er schlägt vor: Verbot der Zugehörigkeit der Schulpflichtigen zu Vereinen der Erwachsenen. Jugendorganisationen dürfen Kinder frü-

hestens von der 5. Klasse beanspruchen. Die Schulkinder dürfen nicht mehr als einer Organisation angehören. (Es werden Ausnahmen vorgesehen.) Drei Stunden pro Woche ist das Maximum der zulässigen Beanspruchung. Uebungen zur Nachtzeit sind zu untersagen (Sommer bis 20.30 Uhr, Winter bis 19 Uhr). Die Schulpflege kann die Mitgliedschaft verbieten. Die Schulpflegen sollen der Vereinstätigkeit der Jugendlichen ihre gebührende Aufmerksamkeit schenken. Es sind örtliche Jugend-Kommissionen zu bilden, bestehend aus Vertretern der Eltern, Lehrer und Geistlichkeit. Der Erziehungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob es nicht im Interesse der Sache läge, Vertreter der an der Erziehung der Kinder interessierten Kreise zu einer Konferenz einzuladen, um den vorhandenen Mißständen und Uebelständen abzuhelfen. — Die Eingabe ist an den Kantonschulinspektor zur Ausarbeitung überwiesen worden. Die angeregte Konferenz soll stattfinden, sobald die Vorschläge Gestalt angenommen haben.

Der kantonale Lehrerturnverein unterbreitet sein Arbeitsprogramm: Eislaufkurs, Lehrerinnenturntag, 27. Jan., Luzern, Skiwanderung mit Schulbesuch, 2 Tage im Februar. Teilnahme an der schweiz. Turnlehrertagung in Engelberg. Teilnahme an den Konkurrenzen im Eis- und Skilauf. Turntag und Generalversammlung am 12. Mai, in Perlenroot. Schwimmkurs für Lehrer in Sursee, Ende Juni. Schwimmkurs für Lehrerinnen in Sursee, anfangs Juli. Hochgebirgstour auf das Spannort, im Juli. Lehrerinnenturntag, 29. Sept., in Luzern. Spieltag mit Zug und Schwyz, 1. Oktober, in Rotkreuz. Herbstturntage, 26. und 27. Oktober, in Gerliswil und Wolhusen. Lehrerinnenturntag, am 17. November, in Luzern. Skikurs vom 26. Dezember bis 30. Dezember, in Sörenberg.

Dem Skifond für Bergschulen wurden vom Skikurs des kantonalen Lehrerturnvereins die Summe von Fr. 101.50 übermacht.

Das Luzerner Schulblatt enthält den interessanten Generalbericht über die Tätigkeit der Bezirkskonferenzen im Kanton Luzern. Verfasser: Kollege Josef Estermann in Menznau.

Das kantonale Schulmuseum bleibt geschlossen bis 12. Februar 1938. Rücksendungen sind zu richten an den kantonalen Lehrmittelverlag Luzern.

Dienstag, den 1. März, beginnt der naturwissenschaftliche Vorbereitungskurs für Sekundarlehramtskandidaten in Hitzkirch (Lehrerseminar). Anmeldungen bis 20. Februar an die Erziehungsratskanzlei des Kantons Luzern.

Der Stadtrat von Luzern milderte den Lohnabbau der Angestellten um 4 % statt wie vorgeschlagen um 3½ %. Die Lehrerschaft der Stadt ist den Angestellten gleich gestellt.

Der kantonale Berufsberater veröffentlicht in den Tagesblättern eine Korrespondenz mit einer Mutter. Er ermuntert alle Eltern, die neugeschaffene Institution zu benützen.

Franz Fleischlin in Hitzkirch wurde zum Inspektor des Kreises Hitzkirch gewählt. Wir gratulieren!

In Oberkirch wurde die Arbeitslehrerin Frau Bertha Drescher-Graf unter Verdankung der geleisteten Dienste ihres Amtes entlassen. Die Stelle wurde provisorisch durch Fräulein Troxler, Oberkirch, besetzt.

Ballwil wählte als Mitglied der Schulpflege H. H. Pfarrer Leo Knüsel.

In Sempach starb Kirchenrat Josef Faden, eine bei der Schuljugend bekannte, geliebte und auch gefürchtete Persönlichkeit, war er doch in hiesiger Kirche was der „Kirchenmarschall“ im Jura. (Kirchenordner.) Auch die Lehrerschaft nahm er gerne unter seine väterliche Obhut. R. I. P.

Die Vereinigung ehemaliger diplomierter Handelsschüler der Kantonsschule Luzern hielt in Luzern ihre Gründungsversammlung.

Da der Neubau des Seminars in Hitzkirch nun vollendet ist, wurde eine kleine Eröffnungsfeier gehalten. Regierungsrat, Erziehungsrat und die Mitglieder der Aufsichtsbehörde nahmen daran teil. Es wurden schöne und anerkennende Worte gesprochen. Besonders vermerkt wurde die Rede des Herrn Schultheissen Wismer, der an den H. H. Direktor ein Wort des Dankes und des Friedens richtete. (Wir werden auf die Einweihung zurückkommen.)

Schwyz. Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz hat die Einführung des Schulfunks in den Schulen, speziell in den Berglagen, abgelehnt. Gegen die Abgabe eines Radios an die Bergschulen wird nichts eingewendet, wenn das Radio nur ausserhalb der Schulzeit zur Verwendung gelangt. Die Einführung von Sportferien wurde ebenfalls grundsätzlich abgelehnt, eventuelle Sportferien dürfen nur auf Kosten der gesetzlichen Ferienzeit, nicht aber der gesetzlichen Schulzeit, auch nicht auf Kosten des Turnunterrichtes eingeführt werden. Im Anschluss an die Lesestücke haben die Lehrkräfte über die Verkehrsgefahren zu unterrichten. Der schwyzerische Erziehungsrat beschloss sodann auf Grund des Ergebnisses der Umfrage bei der Lehrerschaft betreffend Einführung der neuen Schulschrift, dass vorläufig in den ersten zwei Klassen die Frakturschrift verwendet, in der dritten Klasse die Antiquaschrift geübt werden soll. (Man will also im Lande Schwyz zuerst die weitere Entwicklung der „Schweizer Schulschrift“ abwarten! Der Eins.) *

Solothurn. Die Schülervereinigungen waren anlässlich des solothurnischen Erziehungstages auch aktueller Gegenstand der anregenden Aussprache. Nachdem der hochwürdigste Herr Bischof Dr. Franziskus von Streng die Frage nach der Notwendigkeit der verschiedenen Vereinigungen schulpflichtiger Jugend aufgeworfen hatte, betonte er, dass man sich auf katholischer Seite gezwungen sah, nebst Jungmännervereinen und Kongregationen auch katholische Pfadfinder- und Jungwachtgruppen zu gründen, damit der Jugend des schulpflichtigen Alters ausser der naturverbundenen und sportlichen besonders auch eine positiv-religiöse Erziehung zuteil wird. Auf der Seite der weiblichen Jugend entstanden mit dem gleichen Ziel die Vereinigungen des „Blauen Ringes“ und der „Weggefährtinnen“. Durch die in der Diaspora gegebenen Verhältnisse angeregt, entstanden auch die katholischen Turnsektionen bei der Jungmannschaft mit Männer- und Knabenriegen. Wenn bei all diesen Vereinigungen eine zuverlässige, tüchtige Leitung vorhanden ist (eine wesentliche Voraussetzung!) können sie als Gegenstück der nichtkatholischen Organisationen viel Gutes leisten. Wenn auch einzelne Versager nicht ausblieben, dürfen wir doch die Bewegungen als Ganzes nicht ohne weiteres verurteilen. Es ist bei den örtlichen Verhältnissen auf die Bedenken und Wünsche der Lehrerschaft Rücksicht zu nehmen, und ausgedehnte Abendanlässe sollten vermieden werden. Die Jugendvereinigungen können auch bei verständnisvoller Leitung zur Familie hin erziehen, indem man den Schülern auch in der Vereinigung die Liebe, die Achtung und den Gehor-

sam gegen die Eltern beibringt. So wird auch die Familie statt Nachteile Nutzen aus der ausserhalb der Schule in Jugendorganisationen tätigen Jugend ziehen können, was sehr erwünscht ist. Es gibt unzählige Möglichkeiten, um die heranwachsende Jugend ausserhalb der Schulzeit zielbewusst und vor allem verständnisvoll zu betreuen. Eine Zusammenarbeit von Familie, Schule und Jugendvereinigung wird bei vorhandener Rücksicht auf die verschiedenen Bedürfnisse möglich sein.

In seinem bemerkenswerten Schlusswort hob Bischof von Streng nach seinem herzlichen Dank für die Arbeit des Erziehungsvereins speziell die Bedeutung des vom Erziehungsverein gegründeten kath. Jugendamtes in Olten hervor. Heute ist eine tüchtige hauswirtschaftliche Bildung erstes Erfordernis für unsere Mädchen. Das neue eidgenössische Strafgesetzbuch sieht erfreulicherweise auch den Besserungsgedanken jugendlicher Verbrecher vor. In unserer katholischen Jugendbewegung liegen viele positive Werte, die durch verständnisvolles Mitarbeiten der Eltern gemehrt werden können. Wir müssen in der Erziehung mit einem gesunden Optimismus an die Arbeit gehen, die Gemeinschaftsidee betonen, das Gebet für die anvertrauten Kinder nicht vergessen, aber auch gegenüber ungläubigen modernen Massenbewegungen die Rechte und die Freiheit der menschlichen Persönlichkeit fordern und nebst der Betonung der Treue im täglichen Berufsleben den Sinn zum christlichen Familienleben wecken. (Korr.)

Baselland. (Korr.) Der Entwurf eines neuen Schulgesetzes bringt nicht nur den legislativen Behörden und Schulpflegern, sondern auch der Lehrerschaft, den Geistlichen und anderweitig interessierten Schulfreunden Diskussionsstoff. Das bisherige Gesetz, das vom 8. Mai 1911 her stammt, soll einer Revision bedürfen. Einige wesentliche Neuerungen:

Schulpflicht. Der Eintrittstag (Stichtag) wird auf den 1. Januar angesetzt. Alle vor Neujahr 6 Jahre alt gewordenen Kinder sind im folgenden Frühling schulpflichtig. Der 8jährigen Primarschulpflicht schliesst sich ein einjähriger Fortbildungskurs an.

Geldbussen aus unentschuldigtem Schulversäumnis werden als Beiträge an die Erziehung von geistig und körperlich gebrechlichen oder sittlich verwahrlosten Kindern verwendet.

Ein schulärztlicher Dienst ist selbstverständlich.

Unterrichtsanstalten. Für die Kindergärten hat die Schulpflege eine mehrheitlich aus Frauen bestehende Kommission zu wählen. Aufnahme finden Kinder vom 3.—6. Altersjahr. Diese Schulen sind subventionsberechtigt. Kindergärtnerinnen

haben einen Fähigkeitsausweis zu erbringen. § 13 bis 28 behandeln die Primarschulen. Erziehungsanstalten sowie allfällige Privatschulen stehen unter allgemeiner staatlicher Aufsicht. Lehrpläne sind vorzulegen.

Geistig rückständige, aber bildungsfähige Schüler sind in besondern Hilfsklassen zu unterrichten. Mitbestimmend sind hier der Klassenlehrer, die Schulpflege und der Schularzt. Schwachsinige Kinder sind in einer entsprechenden Erziehungsanstalt unterzubringen. Gänzlich bildungsunfähige sind auf kant. ärztl. Gutachten von der Schulpflicht zu befreien. § 21 regelt die Klassenbestände: Schülermaximum: 45 in Gesamtschule, 50 für 3—4klassige Schulen, 65 für 1—2klassige Schulen, 20 für Hilfsklassen, 30 Arbeitsschule. Die wöchentliche Unterrichtszeit umfasst 18—30 Stunden.

Die Lehrgegenstände bleiben sich gleich, dagegen soll Bibl. Geschichte oder Sittenlehre vom Klassenlehrer von der 1.—5. Klasse erteilt und nachher den Konfessionen (Geistlichen) überlassen werden. Die für den konfessionellen Unterricht (6.—8. Kl.) von der Geistlichkeit der drei Konfessionen (kath., prot., christ-kath.) vorgeschlagenen Lehrpläne sind vom Erziehungsrat zu genehmigen.

Die Handarbeit für Mädchen beginnt mit dem 3. Schuljahre. Durch Gemeindebeschluss kann der Handarbeitsunterricht auch für Knaben obligatorisch erklärt werden; ebenso steht der Gemeinde das Recht zu, für die 7. und 8. Klasse fakultativen Französischunterricht einzuführen.

Fortbildungskurs. Dieser schliesst sich dem 8. Primarschuljahr an und soll die Ergebnisse des bisherigen Unterrichts festigen und erweitern und dabei besonders auf das praktische Leben Rücksicht nehmen. In jeder Schulgemeinde muss ein Fortbildungskurs eingeführt werden. Im Unterricht sind folgende Fächer vorgesehen: Naturkunde, Vaterlandskunde, staatsbürgerlicher Unterricht, deutsche und ev. französische Sprache, Rechnen und Buchführung, Handarbeit für Mädchen ev. auch für Knaben, Hauswirtschaft, Kochen und Nahrungsmittellehre für Mädchen, Zeichnen, Schreiben, Singen, Leibesübungen. Mindeststundenzahl pro Woche 24. An diesen Kursen sollen mit Ausnahme der hauswirtschaftlichen Fächer nur Primarlehrer unterrichten.

Realschulen (heutige Sekundarschulen). Diese haben das bisher Erlernte zu festigen, zu erweitern und auf die Berufsbildung wie auf höhere Schulen vorzubereiten. Der Unterricht wird in vier obligatorischen Jahreskursen erteilt, welche an das fünfte Primarschuljahr anschliessen. Schüler, die vor dem zurückgelegten 9. Schuljahre austreten, haben die Primar- bzw. den Fortbildungskurs zu besuchen.

Lehrerschaft. Die Wahlfähigkeit wird erst nach einer halbjährigen erfolgreichen Schulpraxis im Kanton erteilt. Reallehrer haben sich ausser dem Primarlehrerpatent oder der Maturität noch über 6 Semester Hochschulbildung und ebenso eine halbjährige erfolgreiche Praxis im Kanton auszuweisen. Die periodischen Wahlen der Lehrkräfte an den Primar- und Realschulen werden nicht mehr durchs Volk, sondern vom Erziehungsrat nach Anhörung der Schulpflege und des Schulinspektors vorgenommen. Die Wahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen steht der Schulpflege mit Hilfe der Frauenkommission zu. Verheiratete Frauenspersonen sind vom Schuldienst (ausser Arbeits- und Hauswirtschaftsschule) ausgeschlossen.

Die nach Inkrafttreten des Gesetzes neu in den Schuldienst eintretenden Lehrkräfte müssen der staatlichen Hilfskasse beitreten, die übrigen verbleiben bei der Witwen-, Waisen-, Alters- und Sterbefallkasse der kantonalen Lehrerschaft. Urlaub über drei Tage bekommt der Lehrer nur von der Erziehungsdirektion.

Schulaufsicht. Die unmittelbare Aufsicht führen die Schulpflegen. Diese sind gehalten, in allen Fragen der Erziehung und der Schulorganisation die Ansicht der Lehrerschaft einzuholen. Den Sitzungen soll ein Lehrer mit beratender Stimme beiwohnen.

Schulinspektorat. Die kantonale Aufsicht über die Schule führen zwei Inspektoren im Hauptamt (bisher 1).

Erziehungsrat. Diese Behörde besteht aus dem Erziehungsdirektor und acht weiteren Mitgliedern (drei vom Regierungsrat, fünf vom Landrat gewählt), wobei je einer der Primar- und Reallehrerschaft anzugehören hat.

Der Erziehungsrat erlässt Lehrpläne, entscheidet über Petitionen und Beschwerden, über die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen der Lehrer, nimmt die Wiederwahl vor (alle 5 Jahre), wählt Experten, stellt Anträge über Lehrmittel, über Amtseinstellung, Abberufung und Pensionierung, errichtet neue oder hebt bestehende Schulen auf.

§ 75 regelt die Bestreitung der Schulkosten, dabei übernimmt der Staat die völlige Entlohnung der Reallehrer, währenddem er pro Primarlehrkraft Franken 1700 leistet und von den Fr. 1800 Alterszulagen Fr. 1200 auf sich nimmt.

Bezirksschulen: Therwil, Liestal und Waldenburg verbleiben, Böckten wird aufgehoben und deren Lehrer an die Realschulen versetzt.

Der 86 Artikel umfassende Entwurf wird nun von der katholischen Schulsynode, der Kantonalkonferenz und andern mitsprechenden Organen eingehend

diskutiert werden. Doch wird das Volk das neunte Schuljahr und den Verzicht auf die Volkswahl der Lehrer kaum akzeptieren. E.

Baselland. (Korr.) Kath. Schulsynode. Diese versammelte sich Mittwoch, 19. Januar, in Basel. Der Besuch der Geistlichen war gut, jener der Lehrer liess zu wünschen übrig, zumal die Zusammenkunft als ordentliche Versammlung des katholischen Lehrervereins galt. Den Vorsitz führte Hr. Erziehungsrat Pfr. Dr. Gschwind, Allschwil. Traktandum: Stellungnahme zum kantonalen Schulgesetzentwurf, vor allem zu den religiösen Belangen. Zuerst vernahmen wir den Wortlaut unseres Briefes an das Schulinspektorat vom Januar 1937 mit unsern Wünschen (leider blieb dieser Brief bis vor kurzem in der Schublade in Liestal vergessen!). Dann hörten wir von den Beratungen des Schulgesetzes in der Erziehungsbehörde. In einem kurzen Exposé referierte der Vorsitzende zu einigen Artikeln und stellte seine Anträge zur Diskussion.

Art. 5. Absenzenwesen. Wie vielmal erlauben sich Schüler die Religionsstunde zu schwänzen! Da hat der Religionslehrer keine Handhabe. Antrag: 2maliges unentschuldigtes Fehlen in der Religionsstunde wird als eine in Berechnung zu ziehende Absenz notiert; es betrifft dies auch die Freifächer in den Realschulen. Diskussionslos wird zugestimmt.

Art. 11. Unsere Kleinkinderschulen. Lange geht die Diskussion hin und her. Viele wollen die Kleinkinderschulen mit ihrem privaten Charakter beibehalten. Doch da der Staat den Gemeinden, Vereinen und Privaten das Gründungsrecht zugesteht und alle als subventionsberechtigt erklärt, ist man wegen des zu verlangenden Fähigkeitsausweises nicht allzu ängstlich. Hingegen lehnt die Synode eine staatliche, unter der Aufsicht der Schulpflege stehende, mehrheitlich aus Frauen zusammengesetzte Kommission ab und formuliert al. 2 wie folgt: Sofern man Anspruch auf Subvention macht, steht die Kleinkinderschule unter der Aufsicht der Schulpflege!

Art. 24, Lehrgegenstände der Primarschule: Hier fehlt Religion, wie bis anhin; es wird nur Biblische Geschichte oder Sittenlehre gefordert; für die 6.—8. Klasse ist der Religionsunterricht den Konfessionen ausserhalb der Pflichtstundenzahl zu überlassen. Wir verlangen hier aber eine Religionsstunde innerhalb der Pflichtstundenzahl nebst dem Bibelunterricht.

Art. 28. Der konfessionelle Unterricht in der 6. bis 8. Klasse wird von den Pfarrern erteilt. In besonderen Fällen kann damit auch ein Lehrer betraut werden. Beschluss: Zustimmung; doch soll dem

Lehrer die Stunde im Stundenplan angerechnet werden, wenn der Ortspfarrer ihn damit betraut.

Eine längere Diskussion waltet über: Biblische Geschichte oder Sittenlehre, Bibel und Sittenlehre. Der protestantische Pfarrkonvent begnügt sich mit Bibel und will die Sittenlehre fallen lassen. Die Auffassung unseres katholischen Erziehungsrates wurde begriffen, aber entkräftet; es wurde in dieser Behörde kein Beschluss gefasst, weil die Gegensätzlichkeit zu gross war. Unsere Stellung: Wir wollen die Sittenlehre auch fallen lassen, wünschen aber, dass der Unterricht in der Biblischen Geschichte nach Möglichkeit von Lehrern erteilt wird, die zur Konfession der Kinder gehören; wo dies nicht möglich ist, soll er so gestaltet werden, dass Kinder verschiedener Konfessionen daran teilnehmen können. Wem dies nicht genügt, der kann sich nach Art. 49 der Bundesverfassung dispensieren lassen.

Art. 34. Die Realschulen sind für Knaben und Mädchen bestimmt. Wo wegen der grossen Schülerzahl Parallelklassen errichtet werden müssen, kann die Schule oder Klasse nach Geschlechtern getrennt werden. Hier postuliert der Vorsitzende auf „soll“, was aber nach Erwägung vieler erschwerender Umstände (Stundenplan usw.), auf die aus Sekundarlehrerkreisen aufmerksam gemacht wird, wie vorgesehen beibehalten wird. Also Koe dukation, im übrigen den einzelnen Realschulpflegen überlassen.

Art. 42. Dass man in der Realschule Religion als 1. Lehrfach beibehält, findet unsere Zustimmung.

Diese Beschlüsse sollen gut redigiert direkt dem Erziehungsrat zur Verwertung übermittelt werden. Auch werden einige Kollegen an der Kantonalkonferenz nach Möglichkeit darüber sprechen. E.

Appenzell I.-Rh. ⚖ Gleich zu Jahresbeginn sei registriert, dass wir Lehrkräfte im Alpstein dem modernen Zuge in der Schriftfrage nicht gefolgt sind. Und wir fühlen uns dabei nicht einmal unglücklich und rückständig. Gegenteil. Wir sind froh darüber. Es haben namentlich ältere Lehrer stetig und konsequent die Stellung eingenommen, dass eine „neue Schrift“ nicht nur nicht Bedürfnis, sondern sogar wie vieles andere eine Modetorheit oder wenn man will Modekrankheit sei. Wir machen diese Feststellung selbst auf die Gefahr hin, als hinterwäldlerisch taxiert zu werden. Unser Reformwille beschränkte sich darauf, der bisherigen Lateinschrift vermehrte Pflege von unten herauf zu widmen. Das war unseres Erachtens das Richtige. Mehr und mehr wurden wir überzeugt, dass „die neuen Schriften“ — heissen sie so oder anders — sich nicht bewähren und in wenig Jahren wieder von der Bildfläche verschwinden werden. Das freilich hat die

„Schriftreform“ mancherorts zustande gebracht: einen heillosen Schriftenwirrwarr und eine regelrechte Schriftenverlotterung inner- und ausserhalb der Schulhäuser. So tönt es uns von allen Seiten entgegen, so dass auch jenen, die mit der Reform sympathisierten, die Augen aufzugehen anfangen. Gewiss! Fortschritt in Ehren! Aber mache man doch einmal Schluss mit der permanenten Reformerei! Gar oft kehrt man ja doch wieder zum bewährten Alten zurück.

An unserer Dezember-Konferenz sprach Rev. P. Dr. Leander Fehr, Rektor unseres Antoniuskollegiums, anziehend und aufschlussreich über die „Beziehungen der Primar- zur Mittelschule“, wobei die Alpsteinschulen ehrenwerte Anerkennung fanden.

St. Gallen. Rorschach. Für drei ausgeschriebene Schulstellen (2 Lehrer und 1 Lehrerin) meldeten sich 74 Bewerber. Die Hafenstadt saläriert nächst der Hauptstadt am besten und unterhält eine eigene Gemeindepensionskasse. — An der gutausgebauten 7. und 8. Schulklasse der Schulgemeinde können fortan unter Leitung der Lehrer dieser Klassen Lehrproben durch Zöglinge des kantonalen Lehrerseminars gehalten werden. — Nach kantonalen Verordnung dürfen Primarschüler längstens bis 22 Uhr, Sekundarschüler längstens bis 24 Uhr an Vereinsanlässen teilnehmen. In aner kennenswerter Weise hielten sich einige Vereine streng an die Vorschrift. Andererseits musste leider die Beobachtung gemacht werden, dass gegen 80 Schüler mit oder ohne Eltern über die zulässige Zeit, in einzelnen Fällen bis 3 Uhr, in einem Falle sogar bis morgens 5 Uhr an Vereinsanlässen teilnahmen, was den Schulrat zu entsprechenden Massnahmen veranlasste. Auch anderswärts zur Nachahmung empfohlen! +

St. Gallen. Rücktritt. Mit Schluss des laufenden Wintersemesters tritt in Winkeln-St. Gallen-W Hr. Lehrer Johann Moser von seiner Schulstelle zurück, da er das pensionsberechtigte Alter erreicht hat. Der Zurücktretende war ein musterhafter Jugendbildner und als Lehrer der Abschlussklassen stets bestrebt, seinen Schülern gediegenes Wissen und gute Grundsätze zu vermitteln. Auch nach seinem Rücktritte wird er wohl die mit ihm gegründete und als umsichtiger Kassier zur Blüte gebrachte Raiffeisenkasse Winkeln weiter betreuen. Dem geraden, offenen Kollegen und Freund an der äussersten Westmark der Gallusstadt möge auch im Ruhestand sein froher Humor und die gute Gesundheit erhalten bleiben! —r.

St. Gallen. Rücktritt. In Rorschach tritt altershalber Kollege Wilhelm Schöb, seit 1896 an der Oberschule tätig, vom Schuldienst zurück.

Mit ihm scheidet eine markante, allseits geachtete Lehrerpersönlichkeit der Hafenstadt aus der Schule. Fleiss, Lehrgeschick und Charakter eigneten ihm in hohem Grade. Er war auch ein erster Pionier des Knabenhandfertigkeits-Unterrichtes im Kanton und leitete unzählige diesbezügliche Lehrerbildungskurse; am Lehrerseminar Marienberg war er Hilfslehrer dieses neuzeitlichen, wichtigen Faches. Der katholischen Kirchgemeinde Rorschach diente Kollege Schöb jahrzehntelang als vorbildlicher Aktuar. Wir wünschen ihm von Herzen nach treuerfühltem Tagewerk einen sonnverklärten Lebensabend am schönen Bodan!

+

St. Gallen. Schulnotizen. In St. Gallen W hat sich eine Arbeitsgemeinschaft freisinniger Lehrer konstituiert; als Ziel wird ein besserer Kontakt zwischen Lehrerschaft und Eltern genannt. Präsident ist Lehrer Reinhold Gschwend, im Feldle. — Im Jahre 1937 sind 23 Lehrer und Altlehrer im herwärtigen Kanton gestorben. Memento mori! — Um das Neujahr herum waren 8 vakante Schulstellen ausgeschrieben. Auf Beginn des Schuljahres werden noch mehr folgen. Hoffnungssternlein für manche. —er.

Graubünden. Sektion Albula des katholischen Schulvereins. Donnerstag, den 13. Januar, hielt die Sektion Albula des katholischen Schulvereins Graubünden ihre zahlreich besuchte Jahresversammlung im Zentrum des schönen Oberhalbsteins, in Savognin, ab. Der Präsident, Hochw. Herr Dekan Hemmi, Lenz, musste dieselbe mit dem Gedenken an einen grossen Freund und Förderer unseres Vereins, an den nimmermüden Volksmann im besten Sinne des Wortes, Herrn Kreispräsident Andreia Steiner, eröffnen. Durch seinen Tod ist in unserer Volke eine Lücke gerissen worden, die noch nach Jahren klaffen wird. Möge der Herr seinem treuen Diener das selbstlose Schaffen und Streben reichlich entschädigen.

Ueber die Lehrerexerzitien, welche dieses Jahr für unsere Sektion durchgeführt wurden, wussten die beglückten Teilnehmer lauter Worte der Anerkennung zu sagen. Schade, dass einige davon abgehalten waren; sie mussten dadurch etwas bleibend Wertvolles verpassen.

Nach Verlesen des Protokolls und Decharge-Erteilung an den Kassier für die korrekte Rechnungsführung konnte der Vorsitzende dem Tagesreferenten, Herrn Kantonsrichter Dr. P. S o n d e r, Salux, das Wort erteilen. Herr Dr. Sonder entwickelte in gut einer Stunde ein klar und gross gedachtes Bild über das Thema: Strafrecht und Jugend. Einleitend definierte der Herr Referent den Begriff Strafrecht, um dann über die Ziele desselben zu reden. Das Strafrecht will, ideell gedacht, die Zahl der Ver-

brecher herabmindern. Ein bestimmtes menschliches Verhalten muss bewusst und absichtlich rechtswidrig sein, um unter Strafrecht fallen zu können. Die Frage nach der Schuld ist die Schicksalsfrage des Strafrechts. Der Indeterminismus allein kann es retten. Die einzelnen Kantone setzen das Alter für die Strafmündigkeit der Kinder sehr verschieden an. In der Regel wird bei Kindern die Zurechnungsfähigkeit abgesprochen. Die Umwelt ist meistens viel gefährlicher als die Anlagen des jugendlichen Rechtsbrechers. Im Jugendlichen-Strafrecht erweist sich das Institut des bedingten Straferlasses als von grossem Segen. Es gibt sehr viele jugendliche Verbrecher, sehr viele sittliche Verbrecher. Woher kommt das? Der Mensch ist ein Produkt der Erziehung. Er wird so oft durch die Umwelt verdorben. In Sachen Erziehung herrscht heutzutage, mag man unsere Zeit auch noch so oft das Jahrhundert des Kindes nennen, eine grosse, grenzenlose Not. Den verheerenden Einfluss des schlechten Kinos, schlechter Lektüre und einer falschen Erziehung belegte der Herr Referent mit traurigen, aber treffenden Beispielen aus seiner grossen Gerichtspraxis.

Dies sind in loser Folge nur einige Hauptpunkte aus dem ausserordentlich interessanten und lehrreichen Vortrag. Der Herr Referent hat sich, wenn das noch nötig gewesen wäre, als ganz gewiegten Fachmann ausgewiesen. Solange wir solches „Holz“ in unseren Behörden haben, braucht es uns Katholiken nicht bange zu sein. Wir danken dem Herrn Kantonsrichter für seine wertvolle Lehrstunde schönstens.

Eine ausserordentlich rege Diskussion setzte ein und förderte noch manch guten Gedanken ans Tageslicht. Zum Schluss wurde die Unterstützungskasse des KLVs mit einer Tellersammlung bedacht. Sodann wurde der neue Werbechef für die „Schweizer Schule“, das Organ des KLVs, vorgestellt und mit einigen präsidialen und „ausserpräsidialen“ Worten in sein Amt eingeführt. Man schenke ihm Gehör. Genau so, wie es nicht genügt, einmal im Jahr unserem Körper ein vorzügliches Essen zuzuführen, so kann sich unser Geist mit einem prächtigen Referat jährlich nicht begnügen. Es gilt in den reichen Ideengehalt des katholischen Erziehungsgedankens tief einzudringen, wenn wir unsere grossen Aufgaben richtig lösen wollen. Ein Hauptmittel hiezu, das einfach nicht wegzudenken ist, stellt die „Schweizer Schule“ dar. Daher ist es Pflicht eines jeden Geistlichen, mit dem Beispiel voranzugehen; die Lehrer aber mögen diesen folgen. S.

Graubünden. In der Jahresversammlung der Sektion Gruob des Kath. Schulvereins Graubünden referierte am 4. Januar Herr Universitätsprofessor Dr. Spieler über das Thema:

„Die Jugend wächst heran“. Der freie, sehr in die Tiefe gehende und mehr als 1½ Stunden dauernde Vortrag fand bei der mehr als gewöhnlich zahlreichen Zuhörerschaft eine begeisterte Aufnahme. Es darf darum auch an dieser Stelle die Hoffnung ausgesprochen werden, Herr Dr. Spieler werde recht bald wieder den Weg nach Graubünden finden, sei es zu einer regionalen oder kantonalen Tagung.

Graubünden. Klarstellung. In der „Schweizer Schule“ Nr. 23, 1937, unterbreitet ein C.-Korrespondent dem grossen Leserkreis dieser Zeitschrift einiges aus dem Jahresbericht der bündnerischen Lehrerschaft. Dabei berichtet er über Brigels: „Eine weitere Wegwahl betrifft den Sekundarlehrer von Brigels, der hier ca. 20 Jahre wirkt. Dieser Fall ist bei der Regierung als Rekurs anhängig gemacht worden und z. Z. noch nicht entschieden.“

Der Jahresbericht erschien, laut Angabe des C.-Korrespondenten, „in der zweiten Oktoberhälfte“. Es wäre nun wohl möglich gewesen, wenigstens eine kurze Mitteilung über einen am 24. September 1937 erfolgten Rekursentscheid im Jahresbericht unterzubringen. Jedenfalls hätte Herr C. bis zum Dezember Zeit und Gelegenheit gehabt, sich über den Stand der Angelegenheit zu informieren. Warum geschah es nicht? Da seither weder der C.-Korrespondent noch andere, die mit Spannung und froher Zu-

versicht den Regierungsentscheid erwartet hatten, eine berichtigende oder ergänzende Orientierung in der „Schweizer Schule“ folgen liessen, können wir es nicht unterlassen, zur Rechtfertigung der Schulbehörde von Brigels, aus dem ausführlichen Regierungsentscheid folgendes mitzuteilen, wobei wir ausschlaggebende Stellen mit Sperrdruck hervorheben:

1. „Die Beschwerde... gegen den Zentralschulrat Brigels betr. Wahl des Sekundarlehrers, wird aus formellen und materiellen Gründen abgewiesen.“

2. Der Kleine Rat vertritt grundsätzlich den Standpunkt, dass, wenn möglich, „die Sekundarschule mit richtig ausgebildetem Sekundarlehrern zu besetzen sei.“

3. Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Gemeinde Brigels in den letzten Jahren für ihr Schulwesen viel getan hat“ ...

Rufen wohl diese offiziellen Feststellungen „im Lichte der Wahrheit einen kläglichen Eindruck“ hervor? Wenn die anderen im Berichte angeführten Fälle nicht besser dokumentiert sind, als der „Fall Brigels“, so fällt der Schatten eines kläglichen Eindruckes anderswohin. Wir sind der Ansicht, dass ungeachtet aller Sympathien und Antipathien, jeder Berichterstatter es mit Aristoteles halten sollte, der einmal sagte: „Plato ist mir ein grosser Freund; doch die grössere Freundin ist mir die Wahrheit.“

B. P.

Bücher

Erziehungsgedanke u. Bildungswesen in der Schweiz.

— *Education en Suisse, Tendances et Realisations.*

Unter Mitwirkung von Schulfachleuten aus allen drei Landesteilen, herausgegeben v. Walter Guyer. 364 Seiten. Verlag Huber & Co. A.-G., Frauenfeld.

Es müsste heissen: das öffentliche Bildungswesen ... Der Herausgeber begründet diese Beschränkung nicht mit Raumknappheit, sondern: „Die Bedeutung der privaten Initiative und damit also der privaten Schulen und Erziehungsanstalten liegt bei uns vor 1830. Was die rein erzieherische Fürsorge betrifft, so nehmen sie sicherlich der Familie und der öffentlichen Schule manches ab, aber hinsichtlich der allgemeinen Bildungsanforderungen sind sie doch mehr und mehr in eine Nachhilfe- und Ersatzstellung gedrängt worden. Ihre Bedeutung liegt vorwiegend auf dem klimatisch-gesundheitlichen Gebiet. (sic!) Unsere erste Angelegenheit hier war ausserdem die ausgesprochen öffentliche Schule als Stätte der Volkserziehung im Sinne des Staatsgedankens und der demokratischen Staatsform.“ (S. 3.)

Im letzten Satz wird das Grundmotiv dieses Werkes sichtbar, das meist nur angedeutet und nie ganz

offen ausgesprochen wird. Und in den Urteilen der andern Sätze hat sich ihr Verfasser nach unserer Ansicht bereits ausgewiesen, ob er imstande und willens war, die geistigen Antriebe und Werden und Wesen unseres schweizerischen Bildungslebens zu verstehen und beziehungsreiche Darstellungen darüber als Gesamtschau herauszugeben.

Im ersten Hauptteil werden nacheinander die tessinische, französische und deutsche Schweiz in grössern und kleinern Aufsätzen von verschiedenen Verfassern behandelt; die Südschweiz in deutscher Sprache, die andern Teile in den entsprechenden Landessprachen. Durch Abbé Dr. Léon Barbey, Hauterive-Fribourg, in „La pédagogie des catholiques romands“ kommt das katholische Schulwesen der welschen Schweiz zum Wort; durch Dr. Jakob Wyrsch in „Das Bildungswesen der Innerschweiz“ dasjenige der deutschen, dadurch notgedrungen auch das private katholische Schul- und Bildungswesen. Der zweite Hauptteil sucht einige Einzelfragen schweizerischer Bildung zusammenzustellen: Kindergärten in der Schweiz (M. v. Greyerz); Mädchenbildung in der Schweiz (G. Gerhard); Turn- und Sportwesen (Dr. K. Müllly); Be-